

**muri**  
b e r n

# **Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Muri bei Bern,*

gestützt auf

- Artikel 48 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)<sup>1</sup>,
- Artikel 9 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSG)<sup>2</sup>,
- Artikel 38 des Reglements vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde), insbesondere ausserhalb der Unterrichtszeiten.

<sup>2</sup> Sie gilt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen für einzelne Anlagen für alle Schul- und Sportanlagen gemäss Artikel 2.

### **Art. 2**

Schul- und Sportanlagen

Schul- und Sportanlagen im Sinn dieser Verordnung sind

- a Schulhäuser mit Einschluss aller darin befindlichen Räume wie Schulzimmer, Schulküchen, Aulen, Toilettenanlagen, Vor- und Treppenträume und dergleichen,
- b Sporthallen mit Garderoben und Toilettenanlagen,
- c Nebengebäude wie Geräteräume und Garagen,
- d Aussenanlagen wie Pausenplätze, Spielplätze und weitere Plätze auf dem Schulhausareal sowie Spielfelder und Sportanlagen,
- e die Sportanlage Füllerich.

### **Art. 3**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht nach der Volksschulgesetzgebung sowie der Benützung durch die Tagesschule.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Anlagen für gemeindeeigene Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten benützen.

---

<sup>1</sup> BSG 432.210

<sup>2</sup> BSG 432.211.1

<sup>3</sup> Sie stellt die Anlagen nach Massgabe dieser Verordnung Dritten zur Verfügung, soweit dies den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

<sup>4</sup> Die Benützung durch die Schule und die Tagesschule hat in jedem Fall den Vorrang.

#### **Art. 4**

Bewilligungsfreie  
Benützung

<sup>1</sup> Die Aussenanlagen gemäss Artikel 2 Buchstaben d und e dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt und dergleichen) benützt werden.

<sup>2</sup> Im Anschluss an Kurse oder andere bewilligte Anlässe ist die Benützung nach Absatz 1 während 30 Minuten auch nach 22.00 Uhr zulässig.

<sup>3</sup> Eine intensivere Benützung, beispielsweise zum Kochen oder Grillieren oder für andere private Anlässe, bedarf einer Bewilligung.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die gemeindepolizeilichen Vorschriften, namentlich über Lärm und über die Mittags- und Nachtruhe sowie Artikel 20 Absatz 1.

#### **Art. 5**

Schliessungszeiten

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen sind geschlossen

*a* während der Schulferien,

*b* am Neujahrstag, am Karfreitag, an Ostern, am Auffahrtswochenende (Donnerstag bis Sonntag), an Pfingsten, am 1. August, am Eidgenössischen Dank- Buss- und Betttag, am Weihnachtstag und am 26. Dezember.

<sup>2</sup> Die Sportanlage Füllerich ist an den hohen Festtagen, nämlich am Karfreitag, an Ostern, Auffahrt und Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie an Weihnachten geschlossen.

<sup>3</sup> Die Benützung von Anlagen kann auf Gesuch hin auch während den Schliesszeiten (Ausnahme hohe Feiertage) bewilligt werden.

<sup>4</sup> Die bewilligungsfreie Benützung der Aussenanlagen nach Artikel 4 ist während der Schliessungszeiten gestattet.

## **Art. 6**

Verbot von Alkohol und Drogen

<sup>1</sup> In den Schul- und Sportanlagen dürfen keine Drogen und keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung kann für einzelne Anlässe der Schule oder der Tagesschule den Konsum alkoholischer Getränke bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bereichsleitung Sport kann eine entsprechende Bewilligung für anderweitige Anlässe erteilen.

## **Art. 7**

Rauchverbot

<sup>1</sup> In den Schul- und Sportanlagen darf nicht geraucht werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Sport und dem zuständigen Hauswart geeignete Orte ausserhalb der Schulgebäude bezeichnen, an denen erwachsene Personen rauchen dürfen.

## **Art. 8**

Hunde

Hunde müssen in den Schul- und Sportanlagen an der Leine geführt werden.

## **Art. 9**

Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 oder einer besonderen Bewilligung nicht mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern oder andern Fahrzeugen befahren werden.

<sup>2</sup> Das Befahren mit Fahrrädern auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen ist bei entsprechender Rücksichtnahme gestattet.

<sup>3</sup> Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen parkiert werden.

## **II. Bewilligungspflichtige Benützung**

### **Art. 10**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Benützung von Schul- und Sportanlagen, die über die gemeinverträgliche Benützung im Sinn von Artikel 4 hinausgeht, bedarf einer Bewilligung der Bereichsleitung Sport.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

### **Art. 11**

- Bewilligungen
- <sup>1</sup> Die Bereichsleitung Sportkann Bewilligungen für die einmalige Benützung oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Schul- oder Sportanlagen nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung für bestimmte Zeiten erteilen.
- <sup>2</sup> Dauerbewilligungen werden für höchstens 12 Monate erteilt und sind verlängerbar.
- <sup>3</sup> Dauerbewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Anlage für einzelne Anlässe der Gemeinde oder, in begründeten Fällen, durch Dritte während der bewilligten Benützungsdauer beansprucht werden darf.

### **Art. 12**

- Prioritäten
- <sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen gelten folgende Prioritäten:
- a Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat den Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.
  - b Vereinigungen haben den Vorrang vor Privatpersonen.
  - c Ortsansässige Personen und Vereinigungen haben den Vorrang vor auswärtigen.
- <sup>2</sup> Als ortsansässig gelten
- a juristische Personen mit Sitz und mit dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Gemeinde,
  - b lokale Sektionen juristischer Personen mit Schwerpunkt der Tätigkeit in der Gemeinde,
  - c natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

### **Art. 13**

- Verfahren
- <sup>1</sup> Gesuche um eine Bewilligung müssen der Bereichsleitung Sport schriftlich oder auf elektronischem Weg unterbreitet werden.
- <sup>2</sup> Bewilligungen für die einmalige Benützung müssen vier Wochen, Dauerbewilligungen zwei Monate vor der beabsichtigten ersten Benützung beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Bereichsleitung kann ausnahmsweise ein mündliches Gesuch um Bewilligung für die einmalige Benützung oder ein Gesuch innert einer kürzeren als der in Absatz 2 genannten Frist entgegennehmen.

<sup>4</sup> Das Gesuch muss die Angaben nach Artikel 14 Buchstaben a-e enthalten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

<sup>5</sup> Die Bereichsleitung konsultiert vor ihrem Entscheid die zuständige Haus- oder Anlagewartin oder den zuständigen Haus- oder Anlagewart sowie die zuständige Schulleitung oder die geschäftsführende Schulleitung.

#### **Art. 14**

Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung bezeichnet oder enthält

- a* die betroffene Schul- oder Sportanlage,
- b* den Zweck der Benützung,
- c* den Zeitpunkt und die Dauer der Benützung,
- d* die Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber,
- e* die für die Benützung verantwortliche Person und gegebenenfalls die Personen, welche diese vertreten können,
- f* die geschuldeten Gebühren,
- g* den Vorbehalt gemäss Artikel 11 Absatz 3,
- h* allfällige besondere Auflagen sowie
- i* einen Hinweis auf Art. 18 sowie auf eine Hausordnung (Art. 23), wenn eine solche besteht (Art. 23).

#### **Art. 15**

Widerruf

<sup>1</sup> Die Bereichsleitung Sport kann eine Bewilligung per sofort oder auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt hin widerrufen, wenn

- a* die Bewilligung mit falschen Angaben erwirkt worden ist,
- b* die Schul- oder Sportanlage zu Zwecken oder durch Personen benützt wird, die nicht der Bewilligung entsprechen,
- c* die Benützerinnen und Benützer Anlagen oder Einrichtungen beschädigen oder in anderer Weise dieser Verordnung, der Haus- oder Anlagenordnung (Art. 23) oder Anweisungen der zuständigen Haus- oder Anlagewartin oder des zuständigen Haus-

oder Anlagewarts zuwiderhandeln oder

d) geschuldete Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

<sup>2</sup> Sie wahrt bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie berücksichtigt insbesondere die Schwere der Verfehlung.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Betroffenen eröffnet der Gemeinderat den Widerruf durch Verfügung.

### **Art. 16**

Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

## **III. Benützung der Anlagen**

### **Art. 17**

Zeit

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen dürfen für den bewilligungspflichtigen Gebrauch 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden.

<sup>2</sup> Sie dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden, sofern die Bewilligung nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> Sie müssen nach der Benützung innert angemessener Frist, spätestens nach 30 Minuten, verlassen werden.

### **Art. 18**

Allgemeine Benützungsregeln

Bei der Benützung der Schul- und Sportanlagen sind folgende Regeln einzuhalten:

- Die Benützerinnen und Benützer behandeln die Schul- und Sportanlagen und die darin befindlichen Einrichtungen und Geräte sorgfältig und fachgerecht.
- Sie nehmen Rücksicht auf Dritte und befolgen allfällige Weisungen der zuständigen Haus- oder Anlagewartin oder des zuständigen Haus- oder Anlagewarts.
- Sie vermeiden Verunreinigungen, namentlich durch verschmutzte Schuhe, Littering und verlassen die Anlagen in sauberem Zustand.

- Sie verwenden die für die Innenräume und die Aussenanlagen bestimmten Einrichtungen und Geräte nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung. Sie dürfen diese ohne besondere Bewilligung nicht aus den Anlagen entfernen.
- Sie reinigen soweit erforderlich verwendete Geräte und versorgen diese nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Ort.
- Sie dürfen eigene Geräte und weiteres Mobiliar in den Anlagen nur verwenden, soweit die Bewilligung dies vorsieht.
- Sie löschen beim Verlassen der Anlage sämtliche Lichter, auch in den Haupteingängen, und schalten Beleuchtungsanlagen aus, schliessen Fenster und alle Räume einschliesslich Nebenräume wie Garderoben, Turnlehrerzimmer und Materialräume ab.

### **Art. 19**

Turn- und Sport-  
hallen

<sup>1</sup> Die Turn- und Sporthallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder andere Spuren hinterlassen.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Silikon, Harz und andern Haftmitteln ist in den Sporthallen mit Ausnahme der Sporthalle Moos nicht gestattet.

### **Art. 20**

Aussenanlagen

<sup>1</sup> Die zuständige Haus- oder Anlagewartin oder der zuständige Haus- oder Anlagewart kann die Benützung von Aussenanlagen, insbesondere von Rasenflächen, vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn die Witterungsverhältnisse andernfalls zu Schäden führen können.

<sup>2</sup> Markierungen auf Aussenflächen mit schwer löslicher Farbe sind nicht gestattet.

### **Art. 21**

Nebenräume

<sup>1</sup> Die Garderoben stehen den Benützerinnen und Benützern gemäss Bewilligung zur Verfügung. Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 14 Bst. e) kontrolliert die Ordnung nach Gebrauch.

<sup>2</sup> Turnlehrerzimmer stehen nur der verantwortlichen Person, ihrer Stellvertretung oder, in der Sporthalle Moos, für Dopingkontrollen zur Verfügung.

<sup>3</sup> In den Materialräumen müssen die Geräte nach der angeschlagenen Geräteordnung versorgt werden.

#### **Art. 22**

Technische Anlagen

<sup>1</sup> Die Benützung technischer Anlagen in den Anlagen wie Musikgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, ClickShare-Vorrichtungen, Anlagen der Bühnen- oder Hallentechnik und dergleichen erfordert eine besondere Bewilligung.

<sup>2</sup> Solche Anlagen dürfen nur durch die verantwortliche Person (Art. 14 Bst. e) oder unter deren Aufsicht benützt und bedient werden.

<sup>3</sup> Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlageanlagen werden ausschliesslich durch die zuständige Haus- oder Anlagewartin oder den zuständigen Haus- oder Anlagewart bedient.

<sup>4</sup> Auf der Sportanlage Füllerich sind die "Weisungen für die Benützung der Lautsprecheranlage auf dem Sportplatz Füllerich" einzuhalten.

#### **Art. 23**

Haus- oder Anlagenordnung

<sup>1</sup> Die Bereichsleitung Sport kann für die einzelnen Schul- oder Sportanlagen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und der sorgfältigen Behandlung der Anlage eine für die Benützerinnen und Benützer verbindliche Haus- oder Anlagenordnung erlassen.

<sup>2</sup> Sie konsultiert die zuständige Schulleitung und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter.

<sup>3</sup> Sie gibt die Haus- oder Anlagenordnungen in geeigneter Weise bekannt.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 24**

Schäden, Fundsachen

<sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der zuständigen Haus- oder Anlagewartin oder dem zuständigen Haus- oder Anlagewart umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Sie übergeben Fundsachen der Haus- oder Anlagewartin oder dem Haus- oder Anlagewart.

## **Art. 25**

Haftung, Versicherung

<sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer haften der Gemeinde für Schäden, die sie durch die unsachgemässe oder unsorgfältige Benützung der Schul- und Sportanlagen oder der darin befindlichen Einrichtungen oder Geräte verursachen.

<sup>2</sup> Sie stellt besonderen Reinigungsaufwand nach Massgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen in Rechnung, wenn die Anlagen nicht in sauberem Zustand verlassen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benützerinnen und Benützer Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

## **Art. 26**

Zutrittsverbot

<sup>1</sup> Die Bereichsleitung Sport kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn diese Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise oder wiederholt missachten oder Anweisungen der zuständigen Haus- oder Anlagewartin oder des zuständigen Haus- oder Anlagewarts keine Folge leisten.

<sup>2</sup> Sie wahrt bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie berücksichtigt insbesondere die Schwere der Verfehlung.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Betroffenen eröffnet der Gemeinderat das Verbot durch Verfügung.

## **Art. 27**

Strafbestimmung

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 2000 Franken wird bestraft, wer

- a* eine Bewilligung durch unwahre Angaben erschlichen hat,
- b* Schul- oder Sportanlagen, Geräte oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
- c* das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet,
- d* Anordnungen der zuständigen Haus- oder Anlagewartin oder des zuständigen Haus- oder Anlagewarts keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 26 missachtet,
- e* in anderer Weise vorsätzlich und in schwerwiegender Weise

oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Er kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>3</sup> und 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a Die Verordnung vom 29. August 2011 über die Benützung der Sportanlage Füllerich,
- b die Weisungen vom 22. Januar 1990 über die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Sportanlagen.

### Art. 29

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Muri bei Bern, 3. Oktober 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Vizepräsident Die Sekretärin

Beat Wegmüller Corina Bühler

---

<sup>3</sup> BSG 170.11  
<sup>4</sup> BSG 170.111